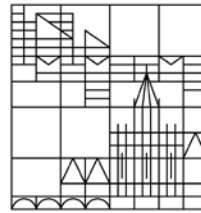


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 12/2015

**Neufassung der Wahlordnung
der Universität Konstanz**

Vom 23. März 2015

Neufassung der Wahlordnung der Universität Konstanz

vom 23. März 2015

Aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), haben der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 sowie der Rektor durch Eilentscheidung vom 23. März 2015 die nachfolgende Neufassung der Wahlordnung der Universität Konstanz beschlossen:

„Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die direkten Wahlen zu den Gremien durch die Mitgliedergruppen, insbesondere
 1. zum Senat (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung)
 2. zu den Sektionsräten (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 Grundordnung)
 3. zu den Fachbereichsräten (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung)Sie gilt nicht für die Wahlen von Ausschussmitgliedern.
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe abzüglich der Mitglieder, die dem betreffenden Gremium kraft Amtes angehören, nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Sie sind hierüber von der Wahlleitung zu benachrichtigen.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 60 Abs. 1 und 61 Abs. 2 LHG. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1, 22 Abs. 3 LHG. Beurlaubte oder aus anderen Gründen freigestellte Personen sind für Ämter wählbar, deren Amtszeit voraussichtlich erst nach Ende der Beurlaubung oder Freistellung beginnt.
- (2) Eine wahlberechtigter Person, die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag).

§ 3

Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der oder die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor oder von der Rektorin festgesetzt.
- (2) Die Wahlen zu den unter § 1 genannten Gremien können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

§ 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Abstimmungsausschüsse, der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. Wahlbewerber, Wahlbewerberinnen sowie Vertreter oder Vertreterinnen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretung können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Der Rektor oder die Rektorin bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertretungen sowie die erforderlichen Wahlhelfer und Wahlhelferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Universität. Er bzw. sie verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Abstimmung ist im Umlaufverfahren möglich.
- (4) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

§ 5

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag die Wahl amtlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 5. die Aufforderung, spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
 8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
 9. dass Wahlbewerber, Wahlbewerberinnen, Vertreter oder Vertreterinnen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretungen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 10. dass eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat, Sektions- und Fachbereichsrat ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 3 LHG),
 11. dass wahlberechtigt und wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 7, 61 Abs. 2 LHG sowie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6

Wählerverzeichnisse

- (1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Die Wählerverzeichnisse können – sofern diese Wahlordnung die Papierform in einzelnen Vorschriften nicht explizit regelt – im Wahlverfahren auch in elektronischer Form verwendet werden.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein oder in elektronischer Form vorliegen und Raum für folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
 5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
 6. die Fachbereichszugehörigkeit,
 7. Vermerk über die Stimmabgabe,
 8. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe,
 9. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 10. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7

Auflegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der zentralen Verwaltung der Universität zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

- (2) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:
1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 8

Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Dem oder der Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin und gegebenenfalls einem oder einer darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 9

Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
 1. in der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 2. in den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
- (3) Unterzeichner oder Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studenten die Matrikel-Nummer angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner oder welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn oder sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die Person, die an erster Stelle unterzeichnet hat, als Vertreter oder Vertreterin des Wahlvorschlags; er oder sie wird von der Person, die an zweiter Stelle unterzeichnet hat, vertreten. Die unterzeichnenden Personen müssen den Wahlvorschlag eigenhändig unterschreiben.
- (4) Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine wahlberechtigter Person Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen; es sei denn, sie erklärt bis zum 33. Tag vor dem Wahltag, welcher Wahlvorschlag gelten soll. Bewerber und Bewerberinnen können einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber und jede Bewerberin ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
5. die Fachbereichszugehörigkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber oder Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (6) Im Fall von Ergänzungswahlen ist im Wahlvorschlag anzugeben, an welche Liste der ursprünglichen Wahl der Wahlvorschlag anschließt; die Angabe entfällt, wenn bei der ursprünglichen Wahl kein Wahlvorschlag eingereicht wurde.
- (7) Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er bzw. sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er bzw. sie der Aufnahme als Bewerber oder Bewerberin zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern oder Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung oder ein/e von der Wahlleitung benannte/r Beschäftigte/r Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie bzw. er dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn bzw. sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 11

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,

4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 5. mehr als doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber und Bewerberinnen zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.
- (3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber oder eine Bewerberin gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber bzw. der betroffenen Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am siebten Tag vor der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:
 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
 3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 9 Abs. 8 letzter Satz LHG,
 4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15).

§ 13 **Verhältniswahl**

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
 1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler bzw. die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner bzw. ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er oder sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber und Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber oder einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Der Wähler bzw. die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er oder sie auf dem Stimmzettel in Papierform oder in elektronischer Form die vorgedruckten Namen von Bewerbern oder Bewerberinnen ankreuzt oder die dem Bewerber oder der Bewerberin zugedachte Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlenverfahren (§ 30 Abs. 2).

§ 14 **Mehrheitswahl mit Bindung** **an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen**

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen findet statt, wenn
 1. von einer Wählergruppe genau ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, der mindestens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen aufweist wie Mitglieder zu wählen sind,oder
 2. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber oder Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler bzw. die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner bzw. ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er oder sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber und Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber oder einer Bewerberin nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler bzw. die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er oder sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern oder Bewerberinnen ankreuzt.

- (4) Die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 30 Abs. 2 Nr. 2).

§ 15

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen findet statt, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder wenn die Zahl der Bewerber oder Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (2) Der bzw. die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner bzw. ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er oder sie kann einem Bewerber oder einer Bewerberin oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler bzw. die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er oder sie auf dem Stimmzettel
1. vorgedruckte Namen von Bewerbern oder Bewerberinnen ankreuzt oder
 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Bewerber oder Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 30 Abs. 2 Nr. 2).

§ 16

Wahlräume

- (1) Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume. Die Abstimmungsausschüsse sorgen dafür, dass die Abstimmung vorschriftsmäßig stattfindet.
- (2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Die Wahlleitung wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors bzw. der Rektorin, die Hausordnung. Bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform hat sie sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Bei Verwendung von Stimmzetteln in elektronischer Form ist sicherzustellen, dass die Daten über die Stimmabgabe weder während der Abstimmungszeit noch danach manipuliert werden können. Die Daten sind zu sichern. Der oder die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt sicher, dass für die elektronische Abstimmung verwendete Geräte ausschließlich von den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeit bedient werden können. Alle für die Wahlhandlung

erforderlichen Unterlagen, Geräte etc. sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten bei mehreren Wahltagen im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen.

- (4) Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer oder der Störerin um eine wahlberechtigte Person, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (5) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 17 Abstimmung

- (1) Die Wahlleitung trifft alle notwendigen Vorkehrungen zu einer ordnungsgemäßen Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze.
- (2) Die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum kann erfolgen mittels
 - Kennzeichnung der Bewerber und Bewerberinnen auf Stimmzetteln in Papierform oder
 - Kennzeichnung der Bewerber und Bewerberinnen auf Stimmzetteln in elektronischer Form.
- (3) Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben zu den Bewerbern und Bewerberinnen enthalten:
 - Familienname,
 - Vorname,
 - Amts- und Berufsbezeichnung,
 - Fachbereichszugehörigkeit sowie
 - eine Spalte für die Stimmabgabe und
 - Erläuterungen zur Stimmabgabe.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Bei Stimmzetteln in Papierform müssen für jede Wahl gesondert Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden.

- (4) Die Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen auf den Stimmzetteln bestimmt sich nach der Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen in den zugelassenen Wahlvorschlägen; im Übrigen nach alphabetischer Reihenfolge.

§ 18

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel in Papierform, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Antrag auf Briefwahl kann nach Maßgabe der Wahlbekanntmachung schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Er muss von der Wahlleitung oder von dem oder der mit der Ausstellung beauftragten Beschäftigten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Stimmzettelumschlag muss die Wählergruppe erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an die Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 19

Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 20

Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhalten Wahlberechtigte bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begeben sie sich damit in die Wahlkabine oder eine andere vom Abstimmungsausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllen den Stimmzettel aus und falten diesen mit der Aufschrift nach innen. Danach treten sie an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weisen sich durch Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen. Wenn eine Wahlberechtigung vorliegt, wirft die wahlberechtigte Person oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Urne.
- (2) Bei Abstimmung mit elektronischen Stimmzetteln identifiziert sich die wahlberechtigte Person entweder analog des beschriebenen Verfahrens oder in elektronischer Form. Sie kennzeichnet die Bewerber bzw. Bewerberinnen auf dem elektronischen Stimmzettel und bestätigt diese Wahl im elektronischen Verfahren.
- (3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der wahlberechtigten Person in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 21

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel und steckt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn. Sie bestätigt auf dem amtlichen Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den amtlichen Wahlschein mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann der wahlberechtigten Person die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Stimmzettelumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Stimmzettelumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.
- (7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Stimmzettelumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 29) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (9) Der Stimmzettelumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet. Unter Wahrung des Wahlheimnisses wird von einem ande-

ren Mitglied des Abstimmungsausschusses der gefaltete Stimmzettel entnommen und danach in die Wahlurne geworfen.

§ 22

Schluss der Abstimmung

Die Wahlleitung stellt das Ende der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 21 behandelt, so erklärt die Wahlleitung die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die Wahlleitung hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 23

Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 24

Zeitpunkt und Art der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen in der Regel spätestens am Tag nach der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einem Wahlhelfer bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Die Wahlurne ist nach dem Schluss der Abstimmung in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.
- (3) Finden die Ermittlung und die Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse nicht im Wahlraum statt, so ist im ursprünglichen Wahlraum rechtzeitig und deutlich sichtbar ein Hinweis auf den Auszählungsraum anzubringen.
- (4) Die Stimmzettel werden von den Zählgruppen sortiert und auf Auffälligkeiten händisch geprüft. Anschließend werden die Stimmzettel in der Regel automatisiert eingelesen, in Bilddateien abgespeichert und elektronisch mit dem Uni-Wahl-Programm ausgewertet. In begründeten Fällen, z.B. bei Wahlen nach § 15, können die Stimmzettel auch händisch ausgezählt werden. Die Speicherung in Bilddateien wird in ausdrucksbaren Importprotokollen erfasst. Nicht eindeutig erfasste Stimmzettel werden automatisiert angezeigt und von der Wahlleitung überprüft. Die elektronische Auswertung wird zudem mittels Stichproben von der Wahlleitung überprüft.

§ 25

Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel

- (1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt.
- (2) Bei Benutzung von Stimmzetteln in elektronischer Form sind zunächst etwaige Stimmzettel in Papierform aus der Briefwahl durch Mitglieder des Abstimmungsausschusses in die elektronische Form zu überführen. Danach wird die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis abgeglichen.

§ 26

Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerber oder Bewerberinnen überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

§ 27

Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber oder welche Bewerberin sie abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name der gewählten Person auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die für Personen abgegeben sind, die nicht wählbar sind,
 4. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber oder eine Bewerberin abgegeben worden sind.

§ 28

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle Bewerber und Bewerberinnen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Wahlbeteiligung.
- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber und jede Bewerberin sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 29

Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler und Wählerinnen,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jeden Bewerber und jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Wahlbeteiligung,
 6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der Wahlhelfer und Wahlhelferinnen.

- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
1. die Niederschrift,
 2. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
 3. die Wählerverzeichnisse,
 4. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
1. Verhältniswahl
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und dabei von den gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber und Bewerberinnen für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag enthält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht in Anwesenheit der Wahlleitung das Los.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern und Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber oder Bewerberinnen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber und Bewerberinnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrücker nach § 32 Abs. 1, 2 der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
 - c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber oder Bewerberinnen, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl

Die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht in Anwesenheit der Wahlleitung das Los. Die Bewerber und Bewerberinnen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Nachrücker bzw. Nachrückerinnen nach § 32 Abs. 1, 2 festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6.
 - a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen; die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sowie die Feststellung der Nachrücker und Nachrückerinnen nach § 32 Abs. 1, 2
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sowie die Feststellung der Nachrücker und Nachrückerinnen nach § 32 Abs. 1, 2
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses im automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 31

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen sowie der Nachrücker und Nachrückerinnen nach § 32 Abs. 1, 2 bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber und Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
 7. die Namen der Mitglieder, die nach § 1 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.
- (2) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Die Wahlleitung prüft, ob ein wichtiger Grund für die Nichtannahme der Wahl vorliegt.

§ 32

Nachrücken, Rücktritt, Ruhen, Ergänzungswahlen

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt an deren Stelle der nächste Bewerber bzw. die nächste Bewerberin aus dem Wahlvorschlag, durch den der oder die Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber bzw. die nächste Bewerberin mit der nächst höheren Stimmzahl (Nachrücker/Nachrückerin). § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt nicht antritt oder niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber bzw. die nächste Bewerberin aus dem Wahlvorschlag, durch den der oder die Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber bzw. die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmzahl (Nachrücker/Nachrückerin). Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber oder Bewerberinnen mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Gremium.

- (3) Für Wahlämter mit einer vierjährigen Amtszeit findet eine Nachwahl zur Mitte der Amtsperiode statt, wenn die ursprüngliche Liste erschöpft oder zu erwarten ist, dass für die restliche Amtsperiode nicht genügend Nachrücker oder Nachrückerinnen zur Verfügung stehen werden, um die freiwerdenden Ämter zu besetzen. Die hierbei gewählte Ergänzungsliste schließt an die ursprüngliche Liste der gewählten Vertreter und die dadurch ermittelten Ersatzpersonen an. Zunächst muss die ursprüngliche Liste erschöpft sein, ehe die auf der Ergänzungsliste gewählten Personen nachrücken können.

§ 33

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss prüft spätestens nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Abs. 4 innerhalb von vier Wochen die Wahlen. Er kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor oder der Rektorin vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor oder die Rektorin ein Ersatzmitglied.
- (4) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Universität Konstanz unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (5) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor oder der Rektorin über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor oder der Rektorin auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er oder sie diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (6) Die Wahlen sind vom Rektor oder der Rektorin ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (7) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreffen des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl gebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

§ 34 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die Fristen verlängern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, endet die Frist nach Satz 1 am letzten Arbeitstag um 16:00 Uhr. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 21 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Fassung der Wahlordnung vom 22. September 2006 (Amtl. Bekm. 47/2006) und den Änderungen vom 18. August 2010 (Amtl. Bekm. 51/2010) und vom 25. Mai 2012 (Amtl. Bekm. 13/2012) außer Kraft.“

Konstanz, 23. März 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -